AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Abteilung Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird

kundgemacht:

Die Tanzberg Agrar GmbH hat den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 des Umweltverträg-

lichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) eingebracht, ob das geplante Vorhaben "Errichtung

eines Junghühneraufzuchtstalls samt Nebenräumen, Siloanlage sowie Düngerlager und Wasch-

wassergrube am Standort 3313 Wallsee, Katastralgemeinde Ried, Grundstücksnummer 635, EZ 1"

der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12. Juni 2020, WST1-UF-82/001-2020, wurde festge-

stellt, dass für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass kein UVP-pflichtiger Tatbestand

vorliegt, der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gebieten würde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Wallsee-

Sindelburg, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, 3109 St. Pölten,

Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6

Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ

Landesregierung, http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-

aktuell.html, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Lang

Angeschlagen am: 18.06.2020 Abgenommen am: 31.07.2020